



CC/2008-018

04.06.2008

Lufttransport von Feuerwaffen & Munition im Gepäckraum bleibt erlaubt nach EU-Bestimmungen

Am 11. März 2008 nahm das Europäische Parlament endgültig eine *neue* Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluffahrt an, die die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2320/2002 vom 16. Dezember 2002 zum gleichen Thema aufhebt. Die neue Verordnung wurde im *Amtsblatt* L-97 vom 9. April 2008 veröffentlicht, wurde 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung rechtskräftig und muss innerhalb von 24 Monaten nach diesem Datum umgesetzt sein.

Die Verordnung legt gemeinsame Vorschriften und Standards für die Flugverkehrssicherheit innerhalb der EU fest, unter anderem auch die Sicherheitsmaßnahmen während eines Fluges, wie beispielsweise das Mitführen von Waffen an Bord eines Flugzeugs.

- Es gibt nach EU-Vorschriften kein Transportverbot von Feuerwaffen und Munition im Gepäckraum des Flugzeugs. Waffen dürfen nicht in der Kabine mitgeführt werden, solange nicht die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung erfüllt sind und keine Genehmigung durch den betroffenen Staat erteilt wurde.

Ein weiterer Text von möglichem Interesse für Jäger wurde im *Amtsblatt* L-94 vom 5. April veröffentlicht, namentlich die Richtlinie 2008/43/EG der Kommission zur *Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates*. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass diese neue Richtlinie laut ihres Artikels 2 (c) nicht für Munition gilt.

Die Richtlinie 93/15 für „Explosivstoffe“ betrifft Munition nur in Bezug auf deren kommerziellen Transfer zwischen Mitgliedstaaten. Wenn Munition nach ähnlichen Bedingungen wie die für Feuerwaffen verbracht wird, sollte sie stattdessen durch die in der „*Feuerwaffen*“-Richtlinie 91/477 festgelegten Bestimmungen reguliert sein, welche insbesondere die Bedingungen für Reisen von einem Mitgliedstaat in den anderen mit einer geringen Menge Munition umfassen - hauptsächlich für Jagd oder Sportschützen (auszulegen wie das Ziel des *Europäischen Feuerwaffenpasses*, Artikel 12).

Johan SVALBY
Legal Affairs Officer